

Bundeskanzleramt, Abteilung IV/6
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Alexandra Pinter
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z20.678/0002-I 7/2018

zur GZ: BKA-180.310/0234-I/6/2018

Entwurf: Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG) Stellungnahme des BMVRDJ-Sektion I bis IV

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheit – NISG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 11 Abs. 4 NISG:

Analog zur Auflistung in der Überschrift des 3. Hauptstückes des DSG „*Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs*“ wird vorgeschlagen, die hier im Entwurf enthaltene Auflistung „*an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege, an militärische Organe und Behörden für Zwecke der militärischen Landesverteidigung gemäß Art. 79 Abs. 1 B-VG, an die Datenschutzbehörde für Zwecke des Art. 33 DSGVO, an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege und an sonstige in- und ausländische Behörden oder Stellen*“ um den Bereich Straf- und Maßnahmenvollzug zu ergänzen, zumal auch die anderen Einrichtungen Gegenstand des 3. Hauptstückes des DSG sind und daher auch der Straf- und Maßnahmenvollzug hier *expressis verbis* Erwähnung finden sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Wort „Strafrechtspflege“ folgende Wortfolge einzufügen: **„an Justizanstalten für Zwecke der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs“**.

Zu § 12 Abs. 2 Z 1 NISG:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung bestünde keine Zuständigkeit der Computer-Notfallteams für die Entgegennahme von Meldungen von Betreibern nicht wesentlicher Dienste iSd § 20. Aus dem in § 12 Abs. 2 Z 1 NISG in Klammern angeführten Verweis auf § 20 NISG kann nicht zwingend auf eine Zuständigkeit der Computer-Notfallteams für die Entgegennahme freiwilliger Meldungen von Betreibern nicht wesentlicher Dienste geschlossen werden, da diese Bestimmung (§ 20 NISG) die Möglichkeit freiwilliger Meldungen in einem ersten Anwendungsfall auch für Betreiber wesentlicher Dienste oder Anbieter digitaler Dienste im Hinblick auf Störungen, die die Intensität eines Sicherheitsvorfalles iSd § 3 Z 6 NISG nicht erreichen, vorsieht und daher nicht ausschließlich auf Betreiber nicht wesentlicher Dienste anzuwenden ist.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 1 NISG wie folgt umzuformulieren:

„Computer-Notfallteams gemäß Abs. 1 kommen jedenfalls folgende Aufgaben zu

- 1. Entgegennahme von Meldungen über Sicherheitsvorfälle oder sonstige Störungen bei Betreibern wesentlicher Dienste oder Anbietern digitaler Dienste und Meldungen über Störungen bei Betreibern nicht wesentlicher Dienste (§§ 16, 18 Abs. 2 und 20);“*

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

23. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt